



HESSISCHER LANDTAG

16. 11. 2022

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der SPD

Gesetzentwurf Landesregierung

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

in der Fassung der Beschlussempfehlung

Drucksache 20/9456 zu Drucksache 20/8760

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Kulturpolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. Art.1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 10 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Buchst. a) eingefügt:

„a) Dem Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf eine Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter organisieren und finanzieren das Land sowie die Schul- und Jugendhilfeträger gemeinsam. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs ist durch Grundschulen und Grundstufen sicherzustellen. Über Ausnahmen entscheiden Schulträger, Schulbehörde und Jugendhilfeträger im Einvernehmen.“

bb) Die Buchst. a) bis c) werden zu den Buchst. b) bis d).

b) In Nr. 73 wird Buchst. b) bb) wie folgt geändert:

„bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Art“ die Wörter „für einzelne Schulformen“ gestrichen und die Wörter „für alle Schülerinnen und Schüler“ eingefügt.

Begründung:

zu Nr. 1. a)

Der künftige Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter, den die Bundesregierung mit der Neuregelung des § 24 Abs. 4 SGB VIII geschaffen hat, soll im Schulgesetz verankert werden, da es sich um ein schulisches Angebot handelt, für das Land und Schulträger gemeinsam Verantwortung tragen und die Finanzierung sicherzustellen haben. Der Rechtsanspruch ist vornehmlich an Grundschulen und Grundstufen zu realisieren.

Zu b)

Das Land kann die Kosten für digitale Endgeräte nicht nur für Schülerinnen und Schüler, die selbst und deren Eltern mit den Kosten aus sozialen Gründen überfordert sind, übernehmen, sondern für alle Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Lernmittelfreiheit.

Wiesbaden, 16. November 2022

Der Fraktionsvorsitzende:
Günter Rudolph